

50/AB
vom 23.12.2024 zu 7/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.779.967

Wien, am 23. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Genoss:innen haben am 24. Oktober 2024 unter der **Nr. 7/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorbereitungen auf die Informationsfreiheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Welche Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten der zusammenfassend als „Informationsfreiheit“ bezeichneten gesetzlichen Änderungen wurden bislang in Ihrem Ressort getroffen?*
Gesetzlicher Anpassungsbedarf
- *Welche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten in Ihrem Wirkungsbereich wurden bereits auf Ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Art 10 EMRK sowie des Art 22a Abs 2 B-VG überprüft und mit welchem Ergebnis?*
- *Welche besonderen Informationszugangsregeln im Sinne des § 16 IfG (insbesondere zur Akteneinsicht) wurden bislang in Ihrem Wirkungsbereich identifiziert und wurden diese auf ihre Übereinstimmung mit Art 10 EMRK und Art 22a Abs 2 B-VG überprüft? Mit welchem Ergebnis?*

- *Welche Rechtsvorschriften wurden bislang in Ihrem Wirkungsbereich identifiziert, die an das Bestehen der Amtsverschwiegenheit anknüpfen und welche davon sind Strafbestimmungen?*
- *Für welche Bereiche ergaben die Vorbereitungsarbeiten auf die Informationsfreiheit den Bedarf nach Einführung neuer, einfachgesetzlicher Verschwiegenheitspflichten (zB dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten)?*

Auf Initiative des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt (BKA-VD) wurde eine Überprüfung der Gesetze im Hinblick auf einen legistischen Anpassungsbedarf im Zusammenhang mit der Umsetzung der Informationsfreiheit vorgenommen.

Als Ergebnis dieser Prüfung wird aktuell davon ausgegangen, dass in den in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) fallenden Materiengesetzen aus dem Bereich Kunst und Kultur unmittelbar keine zwingenden Anpassungen erforderlich sind. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich aufgrund noch offener, dem BKA-VD obliegender, Auslegungsfragen zu einem späteren Zeitpunkt ein Anpassungsbedarf ergeben kann.

Im Bereich Sport wird legistischer Anpassungsbedarf in den einschlägigen Materiengesetzen geprüft und es werden allenfalls notwendige Änderungen vorbereitet. Im Zuge der legistischen Arbeiten wurden die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten in § 27 BSFG 2017 sowie § 5 Abs. 3 und § 24 Abs. 10 ADBG 2017 überprüft. Es wurde untersucht, ob § 39 BSFG 2017 (Veröffentlichung von Förderdaten) eine besondere Informationszugangsregelung darstellt, wonach zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Bundes-Sportförderung und zur Information der Bevölkerung bestimmte Daten im Internet zugänglich zu machen sind.

Hinsichtlich des gesetzlichen Anpassungsbedarfs im Dienstrechtd wurden bereits vorbereitende Arbeiten getätigt, deren Prozesse derzeit noch nicht abgeschlossen sind. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde insbesondere der gesetzliche Anpassungsbedarf im Dienstrechtd gesichtet, entsprechende Legistikentwürfe erstellt sowie ein Abstimmungstermin mit einzelnen anderen Ressorts organisiert.

Des Weiteren wurden ausgegliederte Rechtsträger über das Informationsfreiheitsgesetz, und insbesondere darüber, dass Informationen von allgemeinem Interesse künftig ehestmöglich in einer für alle zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen sind, informiert.

Verwaltungsabläufe

Zu den Fragen 6, 9, 14, 19, 20 und 22:

- *Befinden sich Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden oder sonstige generelle Anordnungen in Zusammenhang mit der Informationsfreiheit in Vorbereitung oder wurden gar schon erlassen bzw den jeweiligen Adressat:innen zur Kenntnis gebracht?*
- *Wurden die in Frage 6 genannten Informationen bereits als Informationen von allgemeinem Interesse veröffentlicht und wenn ja, wo (da das entsprechende Register noch nicht in Betrieb ist)?*
- *Werden Angaben zur Informationsfreiheit (wie etwa, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt und wie lange allfällige einer Veröffentlichung widersprechende Geheimhaltungsgründe bestehen) vergleichbar mit den Angaben zur Archivierung in den (elektronischen) Aktenlauf eingebettet und wenn ja, in welcher Art? Wenn nein, auf welche Art erfolgt nach derzeitigem Planungsstand dann die systematische Erfassung von Informationen von allgemeinem Interesse und deren allfällige, wiederkehrende Überprüfung?*
- *Wie wird die regelmäßige Überprüfung von Informationen von allgemeinem Interesse, deren Veröffentlichung ein Geheimhaltungsgrund entgegensteht, praktisch vollzogen werden?*
- *Wurden bereits Kategorien und Beispiele von Informationen von allgemeinem Interesse, die in Ihrem Wirkungsbereich anfallen, gesammelt, um den einzelnen Beamten:innen die Vollziehung der entsprechenden Veröffentlichungspflicht zu erleichtern und wenn ja, um welche Kategorien bzw Beispiele handelt es sich?*
- *Wurden bereits Muster für die verschiedenen, nach dem Informationsfreiheitsgesetz vorgesehenen Verfahrensschritte im Falle der Anbringung von Informationsbegehren erstellt?*

Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden, Musterdokumente oder sonstige generelle Anordnungen sowie Prozesse und Kategorien für eine systematische Erfassung von Informationen von allgemeinem Interesse in Zusammenhang mit der Informationsfreiheit werden seitens des BMKÖS vorbereitet, sobald Kenntnis besteht, ob in den einschlägigen Materiengesetzen Anpassungen vorgenommen werden und wie diese gegebenenfalls ausgestaltet sein werden.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wie wird eine einheitliche Vollziehung der Bestimmungen des IFG in der mittelbaren Bundesverwaltung sichergestellt?*
- *Wie erfolgt die Einbindung der Landes- und Gemeindeverwaltung in die praktische Ausgestaltung der neuen Verfahrensabläufe nach dem IFG?*

Diese Fragen betreffen keinen unmittelbaren Gegenstand meiner Vollziehung. Es sind jedoch interministerielle Koordinierungsgruppen eingerichtet, die sich mit diesem Themenkomplex auseinandersetzen.

Zu Frage 10:

- *Bestehen besondere Koordinierungsstrukturen wie spezifische Arbeits- oder Steuerungsgruppen, Task Forces, udgl, die sich mit den verwaltungsinternen Erfordernissen der per 1.9.2025 anstehenden gesetzlichen Änderungen zur Informationsfreiheit auseinandersetzen und wenn ja, welcher Art sind diese, wie sind diese zusammengesetzt und welche Zielsetzung wird damit verfolgt?*

Im BMKÖS wird die Koordinierung zentral von der hierfür zuständigen Abteilung für Rechtskoordination, Personalentwicklung und Verwaltungsmanagement übernommen, die ihrerseits die für das Ressort zuständigen Datenschutzbeauftragten konsultiert.

Zu Frage 11:

- *Wie erfolgt im Rahmen des Beteiligungsmanagements die Begleitung der Einführung der Informationsfreiheit durch ausgegliederte Einheiten, an denen Ihnen die Eigentümervertretung obliegt?*

In seiner Rolle als Eigentümer:innenvertretung wird das BMKÖS Maßnahmen im Rahmen des Beteiligungsmanagements setzen, um einen einheitlichen Vollzug der Informationsfreiheit innerhalb der Unternehmungen des Bundes, die unter seiner Verantwortung stehen, zu gewährleisten.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Werden spezifische Fortbildungen oder sonstige Weiterbildungsangebote für die Bediensteten Ihres Ressorts angeboten und wenn ja, welche?*
- *Wurde von Seiten der Datenschutzbehörde bereits eine Beratung in Aussicht gestellt und wenn ja, in welcher Form soll diese erfolgen?*

Im Zuge einer ersten, von der Datenschutzbehörde (DSB) initiierten Informationsveranstaltung zum Informationsfreiheitsgesetz, die am 26. September 2024 stattfand, wurden sowohl Vorträge auf der Verwaltungsakademie des Bundes (die diesbezüglichen Termine im 1. Halbjahr 2025 wurden bereits im Bildungsprogramm der Verwaltungsakademie veröffentlicht) als auch ein Leitfaden der DSB zum Informationsfreiheitsgesetz – IFG angekündigt. Die Erstellung dieses Leitfadens soll nach dem aktuellen Wissensstand des BMKÖS in den nächsten Wochen auf Grundlage der Einmeldungen der informationspflichtigen Stellen im Zusammenhang mit einem Rundschreiben der DSB betreffend das IFG (GZ DSB: D.0002024-0.312.554) und darin an die informationspflichtigen Stellen gerichtete Fragen erfolgen.

Zu Frage 15:

- *Sind Änderungen an der Informationssicherheitsordnung bzw Geheimschutzordnung Ihres Ressorts geplant und wenn ja, welcher Art?*

Entwicklungen in den Bereichen Informationssicherheit und Geheimschutz werden seitens des BMKÖS laufend beobachtet, um gegebenenfalls darauf reagieren zu können.

Zu Frage 16:

- *Sind Ihres Wissens nach Änderungen an der Büroordnung 2004 geplant?*

Die Büroordnung 2004 wurde vom Bundeskanzleramt erlassen, in dessen Zuständigkeit auch eine potentielle Änderung fällt. Derzeit liegen mir keine Informationen darüber vor.

Zu Frage 17:

- *Ist die Einrichtung einer eigenen für Informationsbegehren zuständigen Organisationseinheit in Ihrem Ressort geplant oder werden diese in jeder jeweils zuständigen Abteilung gesondert bearbeitet?*

Die Schaffung einer eigenen Organisationseinheit ist derzeit nicht vorgesehen.

Zu Frage 18:

- *Welchen Informationsstand haben Sie über die technische Umsetzung des zentralen Informationsregisters und dessen technische Ausgestaltung?*

Mir liegen hierzu keine weiterführenden Informationen vor.

Zu Frage 21:

- *Wie wurde bislang in den Vorbereitungsarbeiten berücksichtigt, dass Verträge über 100.000 Euro Auftragswert jedenfalls von allgemeinem Interesse sind?*

Veröffentlichungsvorschriften für Verträge ergeben sich bereits jetzt aus dem Bundes-Verfassungsgesetz und dem Bundesvergabegesetz 2018, wobei eine solche Verpflichtung bereits unter den geplanten Wertgrenzen des IFG liegt.

Zu Frage 23:

- *Wurde ein Prüfschema für den Fall des Einlangens von Informationsbegehren erstellt und wenn ja, mit welchem genauen Inhalt?*

Ein Prüfschema befindet sich derzeit noch in Ausarbeitung und wird voraussichtlich in Anlehnung an die Prüfung von datenschutzrechtlichen Auskunftsbegehren gestaltet.

Zu Frage 24:

- *Welcher Aufwand in Zusammenhang mit der Einführung der Informationsfreiheit ist haushaltrechtlich für 2025 und 2026 vorgemerkt?*

Es darf auf die Beantwortung des Bundeskanzleramts der parlamentarischen Anfrage 2/J verwiesen werden.

Zu Frage 25:

- *Wie viele zusätzliche Planstellen sind im Bereich der Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder erforderlich, um die deutlich verkürzten Entscheidungsfristen im Rechtsmittelverfahren einhalten zu können?*

Der konkrete Planstellenbedarf wird im Zuge der kommenden Budget- und Personalplanverhandlungen zu benennen sein.

Interpellation**Zu den Fragen 26 bis 33:**

- *Welche Maßnahmen wurden bislang gesetzt, um dem aus der Einfügung des Art 52 Abs 3a B-VG entstehenden Erfordernis der deutlich weiterreichenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen unverzüglich ab 1.9.2025 zu entsprechen?*
- *Inwiefern wurden die Standardverfahren zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen bereits überarbeitet?*

- *Sind Richtlinien, Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden oder sonstige generelle Anordnungen in Vorbereitung, die den neuen rechtlichen Rahmen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen darlegen und wenn ja, mit welchem genauen Inhalt?*
- *Wie wurde die (restriktive) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur „rechtmäßigen Willensbildung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder“ in diesen allgemeinen Anordnungen berücksichtigt?*
- *Welche Kriterien wurden den Rechtsanwender:innen zur Durchführung der im Einzelfall gebotenen Abwägung von Interessen dritter Personen empfohlen?*
- *Wie wurde im Zusammenhang mit den neuen Regelungen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen berücksichtigt, dass der OGH ein durch § 302 StGB geschütztes Recht des Nationalrates und Bundesrates auf richtige und vollständige Information sowie Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit gesetzter Behördenakte anerkannt hat (OGH 12.10.1993, 14 Os 125/92)?*
- *Wie soll nach derzeitigem Stand sichergestellt werden, dass eine allfällige Klassifizierung von Informationen nach dem Informationsordnungsgesetz lediglich – wie gesetzlich vorgesehen – im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorgenommen wird und diese Klassifizierung den in Ihrem Ressort zur Anwendung gelangenden Informationssicherheitsvorschriften äquivalent ist und somit nicht über diese hinausgeht?*
- *Wie wird – dem entsprechenden Vorschlag in den Materialien folgend – im Sinne der Verfahrenseffizienz ermöglicht, parlamentarische Anfragen auch durch die Übermittlung von Kopien von Akten(teilen) zu beantworten?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist ein wesentliches, in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument, das sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht.

Die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen erfolgte auch bisher unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zur Beantwortung hinsichtlich jener Angelegenheiten, hinsichtlich derer mir eine Vollziehungskompetenz zukommt; somit auf die durch mich auszuübenden Rechte, die dem Bund gesetzlich eingeräumt sind und auf die Ingerenzmöglichkeiten der Organe, soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen dem entgegenstehen.

Von Klassifizierungen soll wie bisher – da die Informationen vom Parlament in einer für alle zugänglichen Art und Weise veröffentlicht werden – abgesehen werden. Sämtliche

Prozesse hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Erfüllung der Interpellation unterliegen einer permanenten Evaluierung und werden laufend angepasst.

Zu Frage 34:

- *Nachdem auch für mündliche Beantwortungen in Fragestunden nunmehr nur noch eingeschränkte Antwortverweigerungsgründe gelten, sind auch die dafür vorgesehenen Prozesse zu überarbeiten. Welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang bereits getroffen?*

Fragen hinsichtlich der Geschäftsordnung des Nationalrates stellen keinen Gegenstand meiner Vollziehung dar.

Mag. Werner Kogler

